

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **5 (1938-1939)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neubrükstr. 122 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD A. G., SOLOTHURN

Ständige Mitarbeiter: Dr. L. BENDEL, Ing., Luzern; Dr. M. CORDONE, Ing., Lausanne; Dr. med. VON FISCHER, Zentralsekretär des Schweiz. Roten Kreuzes; M. HÖRIGER, Sanitätskommissär, Basel; M. KOENIG, Dipl.-Ing., Sektionschef der Abteilung für passiven Luftschutz, Bern; Dr. H. LABHARDT, Chemiker, Kreuzlingen, Postfach 136; E. NAEF, rédacteur, Lausanne; Dr. L. M. SANDOZ, ing.-chim., Troinex-Genève; G. SCHINDLER, Ing., Zürich; P.-D. Dr. med. F. SCHWARZ, Oberarzt am Gerichtl.-med. Institut der Universität Zürich; A. SPEZIALI, Comandante Croce Verde, Bellinzona; P.-D. Dr. J. THOMANN, Oberst, Eidg. Armee-Apotheker, Bern.

Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto No. Va 4 - Telephon 2.21.55

Inhalt — Sommaire

	Seite		Page
Mitteilung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Evakuation	153	Radioaktive Leuchtfarben und Luftschutz (Fortsetzung) Von Dr. W. Merz	156
Communiqué du Département militaire fédéral sur l'évacuation	153	Kleine Mitteilungen. Luftschutz-Hausapotheke	163
Aufklärung der bernischen Lehrerschaft über den passiven Luftschutz. Von Walther Kasser	154	Literatur Ausland-Rundschau	164 164

Mitteilung des Eidg. Militärdepartementes betr. Evakuation

Die Vorbereitungen für den Ernstfall führen notwendigerweise dazu, dass sich die Öffentlichkeit mit einer Reihe dieser Fragen beschäftigt. Dies trifft unter anderem für die *Evakuation* zu, über deren Bedeutung und Umfang Missverständnisse bestehen, die nicht weiterdauern dürfen. Wir sehen uns daher veranlasst, folgendes klarzustellen.

1. Die Vorbereitungen für die Evakuation, die durch die geltenden Erlasse vorgeschrieben wurden, beziehen sich zur Hauptsache auf *Güter*, die dem Bedarf der Armee oder der Bevölkerung dienen. Sie würden im Ernstfall durchgeführt, je nachdem die Lage dies erfordert.

2. Die Evakuation der Bevölkerung von Ortschaften in andere Gebiete, als vorsorgliche Massnahme, ist nicht vorgesehen. Sie hätte die Desorganisation des öffentlichen Lebens, die Beeinträchtigung der für die Armee und die Bevölkerung gleich notwendigen Produktion und eine starke Entblössung der Armee von Transportmitteln zur Folge. Diese Nachteile, neben denen noch weitere bestehen, führen zwingend dazu, keine Evakuation grossen Stils in Aussicht zu nehmen.

Die Verhältnisse unseres Landes lassen sich mit denjenigen anderer Staaten nicht ohne weiteres vergleichen. Vor allem fehlt bei uns der Raum, um eine evakuierte Bevölkerung auf grosse Ent-

fernungen in Sicherheit zu bringen. Ausserdem gibt es in unserem Lande keine Millionenstädte, für die die Evakuation eines Teils der Bevölkerung eher einen Sinn haben mag.

3. Müsste aus militärischen Gründen in der *Kampfzone* die Evakuation durchgeführt werden, so wäre dies eine ausserordentliche Massnahme, die im einzelnen Falle besonders angeordnet würde. Sie hat aber mit der Evakuation der Bevölkerung im Hinterlande, die für unsere Verhältnisse überhaupt nicht in Frage kommt, nichts zu tun.

4. Weder die vorgesehenen Massnahmen, um Personen und Güter der feindlichen Einwirkung zu entziehen, noch die Anordnungen, die allenfalls in der Kampfzone getroffen werden könnten, bilden irgendeinen Grund, um behördlich verfügte Vorbereitungen zu unterlassen oder zu vernachlässigen. Die Bevölkerung muss im Gegenteil, wie die Armee an der Front, ihre Pflichten im Hinterlande erfüllen und sich dafür einsetzen, dass die tägliche Arbeit an Ort und Stelle ihren möglichst normalen Fortgang nimmt. Die ganze Landesverteidigung beruht darauf, dass jeder an seinem Platze die höchsten Leistungen erzielt. Dies ist nur möglich, wenn die Bevölkerung sich nicht durch falsche Behauptungen über angebliche Evakuationen ins Hinterland irreführen lässt.

Communiqué du Département militaire fédéral sur l'évacuation

Les préparatifs à faire en vue d'une conflagration soulèvent naturellement des questions qui intéressent très souvent le public. C'est le cas, notamment, de l'*évacuation*, dont l'importance et l'ampleur ont donné lieu à des malentendus qu'il

importe de dissiper. Aussi y a-t-il lieu de préciser les points suivants:

1° Les préparatifs d'évacuation, prescrits par des ordonnances, s'étendent généralement aux *biens utiles* à l'armée et à la population. Ils seraient mis